



Betreff:	Bestellung der Stellvertretung einer Schulleitung, einer Schulcluster-Leitung
Zahl:	A/0207-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 12 K-BiVwG § 27 LDG 1984
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Die Vertretung einer Schulleitung ist im § 27 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF geregelt.

Abweichend davon wird gemäß § 12 Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz K-BiVwG, LGBl. Nr. 10/2019 idgF, eine an der Ausübung ihrer Dienstpflichten verhinderte Schulleitung für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten durch eine von ihr bestellte Lehrperson dieser Schule vertreten. Die Bestellung der Vertretung hat jeweils für die Dauer eines Schuljahres zu Beginn des Schuljahres – ist die Schulleitung zu diesem Zeitpunkt verhindert, nach dem Wegfall der Verhinderung – zu erfolgen.

Die Bestellungen sind von der Schulleitung der Bildungsdirektion für Kärnten mitzuteilen. Dies gilt sinngemäß auch für die Mitteilung des Eintrittes eines Vertretungsfalles. Wurde noch keine Vertretung bestellt oder sind die Schulleitung und die Stellvertretung gleichzeitig verhindert, so erfolgt die Vertretung für die Dauer dieses Umstandes nach den Bestimmungen des § 27 LDG 1984. Gemäß § 12 Abs. 6 K-BiVwG gelten diese Bestimmungen in gleicher Weise für die Vertretung der Schulcluster-Leitung sowie für die Vertretung der Stellvertretung der Leitung in ihrem Aufgabenbereich, die an Berufsschulen als ständige Vertretung der Leitung bestellt ist.

Der Erlass 06-SHB-8/1-2013 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser